

men diese Anordnung nach Indictionen ausser allen Zweifel setzen. Der erste der 308 Briefe trägt das Datum vom 1. September der Indictio X, begann also die neue Indiction. Vor dem 61. Briefe hat sich die Ueberschrift 'Incipit Regestum de indictione XI' erhalten. Vor dem 188. Briefe steht als Ueberschrift 'Indictio XII'¹⁾.

So beginnt denn das erhaltene Registerfragment mit der Indictio X oder dem 1. Sept. 876 und reicht bis zum Tode dieses Papstes, der am 15. Dec. 882, 3½ Monat nach Abschluss der Indictio XV, erfolgte. Das heisst, unser Fragment zeigt uns, wenn wir nach Analogie der übrigen Register je ein Pontificatsjahr zu einem Buch rechnen, liber V bis liber XI, und nur die ersten vier Bücher aus der Zeit von noch nicht ganz vier Jahren, vom Dec. 872 bis August 31. 876 (Indictio VI bis IX) sind darin nicht vertreten.

Da ist es denn eine auffallende Thatsache, dass keiner der 55 Briefe der Brittischen Sammlung mit einem der 308 des Registers identisch ist. Anders Jaffé. Denn wenn es richtig wäre, was dieser zu J.²⁾ 2391 sagt, dass Ivo Dec. XIV, 51 (ebenso Gratian C. 3 qu. 4 c. 12) ein Fragment vom 108. Briefe des Registers ist, so würde dies auch unsere Sammlung betreffen, weil unser Brief n. 14 mit jener Ivo-Stelle gleichlautend ist (vergl. später die Liste). Aber dies ist ein Irrthum von Jaffé. Ohne dass nämlich der Brief im Register verstümmelt erhalten wäre, (der Anfang lässt auf nichts Fortgelassenes schliessen und der Schluss hat die Worte 'data ut supra'), suchen wir das Ivo'sche kurze Fragment dort vergeblich. Noch mehr, während im Fragment die Engeltrudis 'uxor Bosonis' genannt wird, bezeichnet sie Jaffé im Regest zur ep. 108 des Registers Joh. VIII richtig als 'vidua Bosonis'; denn dort ist der Tod Bosos bereits als nothwendig erfolgt vorauszusetzen. So erfordert der Sinn, obwohl freilich ein Ausdruck wie vidua leider in diesem Brief im Register vollständig fehlt. Umgekehrt ist aber sicher bei dem genauen Sprachgebrauch im Fragmente Ivo's der einfache Ausdruck 'uxor Bosonis' noch zu Lebzeiten des Grafen Boso geschrieben. Man vergleiche nur J. 2578 Reg. ep. 283, wo dieselbe Frau 'Bosonis quondam comitis uxor' genannt wird, oder J. 2392 und 2423 (Reg. ep. 109. 129), wo der Graf nach seinem Tode mit dem Ausdrucke 'nuper comes' und 'dudum comes' bezeichnet ist. Wir wissen nun nicht, wann dieser Graf Boso, dessen Besitzungen im Mainzer Sprengel gelegen haben, und der nicht mit dem

1) Beide Ueberschriften, die bei Mansi unberechtigter Weise ausgelassen sind, findet man bei Carafa, Epistolae decretales summ. pontif. Tom. III. Dass bei Carafa vor ep. 188 statt 'Indictio XII' in leicht erklärlichem Druckfehler 'Indictio VII' steht, wird keinen Anstoss erregen.
2) Ich citire die Regesta Pontificum immer J.